



## **Merkblatt Sackgeldjobs für Auftraggebende**

### **Gesetzliche Bestimmungen**

Der Jugendarbeitsschutz wird gesetzlich im Arbeitsgesetz (ArG) geregelt. Das ArG und seine Verordnungen gehören zum öffentlichen Recht und sind deshalb zwingend. Die geltenden Bestimmungen sind kostenlos auf der Internetseite des [seco](#) zu finden.

### **Erlaubte Tätigkeiten**

Ab dem 13. Altersjahr dürfen Jugendliche leichte Arbeiten ausführen. Damit sind z.B. kleine Erledigungen, Ferienjobs und Schnupperlehren gemeint. Die leichten Arbeiten dürfen keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.

### **Verbotene Tätigkeiten**

Jugendliche dürfen nicht zur Bedienung in Bars, Nachtlokalen oder Diskotheken angestellt werden. Die Bedienung in Hotels, Restaurants und Cafés ist für Jugendliche unter 16 Jahren nur eingeschränkt erlaubt. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht in Betrieben der Filmvorführung oder im Zirkus beschäftigt werden. Gefährliche Arbeiten sind für alle Jugendlichen grundsätzlich verboten. Darunter fallen Arbeiten, die die Gesundheit, die Sicherheit und die persönliche Entwicklung der Jugendlichen beeinträchtigen können.

### **Erlaubte Arbeitszeiten**

Während der Schulzeit darf eine leichte Arbeit höchstens 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche dauern. Während den Schulferien ist die Beschäftigung während der halben Dauer der Ferien und an höchstens 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche (jeweils zwischen 6 und 18 Uhr) zugelassen. Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche generell verboten. Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ausnahmsweise bis 23 Uhr eingesetzt werden.

### **Pflichten des Arbeitgebenden**

Die arbeitgebenden Personen haben auf die Gesundheit der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden. Dabei haben sie zu berücksichtigen, dass Jugendliche noch wenig Erfahrung haben, ihr Bewusstsein für Gefahren noch nicht vollständig ausgebildet ist und sie weniger leistungsfähig sind als Erwachsene. Sie müssen die Eltern über mögliche Gefahren und die zu treffenden Schutzmassnahmen informieren.

### **Haftpflicht- und Unfallversicherung**

Gemäss Schweizer Richtlinien werden Sackgeldjobs nicht als Arbeit qualifiziert. Die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist deshalb Sache der teilnehmenden Jugendlichen bzw. der Erziehungsberechtigten.